



8. Juli 2008

Stadtrat
9201 Gossau

087

Gemeinde Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Erlenhof IV**
- **Überbauungsplan Erlenhof**

Das rund 7 ha grosse Planungsgebiet südwestlich von Arnegg umfasst die Parzellen Nrn. 2296, 3450 sowie teilweise die Parzellen Nrn. 2294, 2295, 2299, 2684 und 3489 in der rechtsgültig ausgeschiedenen Gewerbe-Industriezone GI. Auf dem Areal werden in einem Sägewerk jährlich rund 100'000 Festmeter Rundholz verarbeitet. Zusammen mit weiteren Holzverarbeitenden Betrieben ist im Erlenhof ein bedeutender Wirtschaftsstandort der Stadt Gossau entstanden.

Der Überbauungsplan löst den mehrfach geänderten und mit den eng an bestehende Gebäude angelegten Baubereichen nicht mehr zweckmässigen Überbauungsplan Erlenhof vom 19. Juni 1995 ab. Er regelt die Erschliessung und Überbauung des Gewerbeareals sowie die Sicherung des Gewässerraums für den Loobach.

Mit dem Teilzonenplan soll die Bauzone für die Erstellung eines Holzkraftwerks um rund 800m² arrondiert werden. Die Standortwahl erfolgte nach eingehender Prüfung aufgrund der betrieblichen Abläufe. Mit der neu eingezonten Fläche werden auch rund 800 m² Fruchtfolgefläche beansprucht. Da es sich um ein energiepolitisch bedeutsames Projekt und zudem um eine eher kleine Fläche handelt, hat das AREG die entsprechende Zustimmung in Aussicht gestellt.

Die Erlasse sind vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

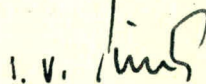
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Der Überbauungsplan Erlenhof vom 19. Juni 1995 inkl. Teiländerungen vom 7. Januar 1998, 12. Mai 1998, 3. September 2002 und 6. Juni 2003 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1700.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AFU-KoBa, AREG-OP